



Bearbeitet durch Gerhard Kratzenberg

3003 Bern, 4. April 2002

Reg.Nr. 135 sf

**An die kantonalen Schifffahrtsämter**

## **Rundschreiben Nr. 30 EU-Richtlinie 94/25/EG, Sportboote Immatrikulation sogenannter "R-Boote"**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Revision der Binnenschifffahrtsverordnung (BSV)<sup>1</sup> auf den 1. Mai 2001 wurde bekanntlich die o.e. EU-Richtlinie in das Schweizer Binnenschifffahrtsrecht umgesetzt. In Kapitel 1, Artikel 1, Absatz 2 der Richtlinie wird deren Geltungsbereich festgelegt. In Absatz 3 werden die Wasserfahrzeuge aufgeführt, die nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie fallen. Hier sind u.a. Sportboote erwähnt, die

*"ausschliesslich für Rennen bestimmt, und vom Hersteller entsprechend gekennzeichnet"*

sind. Darunter fallen auch Rennruderboote und Trainingsruderboote.

Solche Boote werden üblicherweise als "R – Boote" bezeichnet. Sie werden nicht vom Geltungsbereich der Richtlinie erfasst. Folglich gibt es für diese Boote keine Konformitätserklärung.

Es stellt sich die Frage, wie mit solchen Booten in der Schweiz bzgl. einer allfälligen Immatrikulation als "Sportboot" oder "Vergnügungsschiff" umzugehen ist.

Die für den Erlass der Richtlinie verantwortliche EU-Kommission hat Kommentare zur Anwendung einzelner Vorschriften der Richtlinie herausgegeben (letzte Ausgabe vom 5. Februar 2001). Zum Thema "R- Boote" schreibt die Kommission, dass diese Boote vom Hersteller ausschliesslich zu Rennzwecken vorgesehen sind. Sie sind aufgrund dieser Verwendungsart so gebaut, dass sie keinesfalls den Anforderungen der Richtlinie entsprechen können. Für eben diese Boote ist die Ausnahme in der Richtlinie vorgesehen. Die überwiegende Anzahl der übrigen Sportboote sei so gebaut, dass sie die Anforderungen der Richtlinie einhalten können. Aus diesem Grund beschreiben Hersteller, die ihre Boote als "R-Boote" deklarieren, eindeutig den Verwendungszweck, nämlich die Verwendung dieser Boote in Rennen. Wenn ein solches, ursprünglich als "R-Boot" bezeichnetes Boot zu einem späteren Zeitpunkt ohne die Bezeichnung "R-Boot" in Verkehr gebracht werde, so gelten für dieses Boot ab diesem Zeitpunkt die Bestimmungen der EU-Richtlinie.

---

<sup>1</sup> SR 747.201.1

Aufgrund dieser Interpretation durch die zuständige EU-Kommission legen wir folgende Regelung bezgl. der Immatriculation von "R-Booten" in der Schweiz fest:

- 1 Boote, die vom Hersteller als "R-Boote" gekennzeichnet sind, fallen nicht unter den Geltungsbereich der EU-Richtlinie 94/25/EG und können daher nicht als "Sportboote" immatrikuliert werden.
- 2 "R-Boote" sind als "Vergnügungsschiffe" zu immatrikulieren, es sei denn, sie werden ausschliesslich im Rahmen einer nautischen Veranstaltung gemäss Artikel 72 der BSV eingesetzt oder sie fallen unter eine der Bootskategorien, die nach Artikel 16, Absatz 2 der BSV ohnehin von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen sind.
- 3 Solche "R-Boote" dürfen ausschliesslich für Rennen verwendet werden. Jegliche andere Nutzung ist durch einen entsprechenden Hinweis im Schiffsausweis auszuschliessen. **Als Hinweis bietet sich in diesem Fall an: "Das Schiff darf nur für Rennen verwendet werden"**
- 4 Sofern ein "R-Boot" zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr als "R-Boot" – also ausschliesslich für Rennen – eingesetzt werden soll, ist es als Sportboot zu immatrikulieren. In diesem Fall muss ab dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens eine Konformitätserklärung vorgelegt werden.

Mit freundlichen Grüssen

BUNDESAMT FÜR VERKEHR  
Sektion Schifffahrt

Gerhard Kratzenberg, Sektionschef

Kopie z.K. an:

Vereinigung kantonaler Schifffahrtsämter  
Thunstr. 9  
Postfach  
3000 Bern 7

Schweizerischer Bootbauer-Verband  
Geschäftsstelle  
Mühlethalstr. 4  
4800 Zofingen

sf / aa